



<b>Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer und Familienangehörige (ARB 1/80) - Verlängerung</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	2
<b>Gebühren</b> .....	3
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	3
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	3
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	4

# Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer und Familienangehörige (ARB 1/80) - Verlängerung

Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die nach § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG (oder: § 4 Abs. 5 alte Fassung AufenthG) erteilt worden ist.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz kann nur türkischen Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen aufgrund des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei vom 19.09.1980 (ARB 1/80) in folgenden Fällen verlängert werden:

## **1. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin wurde eine AE zum Familiennachzug erteilt und**

- a) der Ehegatte oder ein Elternteil haben drei Jahre nach dem Zuzug bzw. der Geburt ohne Unterbrechung gearbeitet und es bestand in dieser Zeit eine familiäre Lebensgemeinschaft (ARB 1/80 Artikel 7 Satz 1) oder
- b) ein Elternteil hat insgesamt drei Jahre gearbeitet und der Antragsteller oder die Antragstellerin hat eine Berufsausbildung im Bundesgebiet abgeschlossen (ARB 1/80 Artikel 7 Satz 2)

oder

## **2. Der Antragsteller oder die Antragstellerin arbeitet seit drei Jahren beim selben Arbeitgeber** (ARB 1/80 Artikel 6, 2.Spiegelstrich)

oder

## **3. Der Antragsteller oder die Antragstellerin arbeitet seit vier Jahren im gleichen Beruf** (ARB 1/80 Artikel 6, 3.Spiegelstrich)

## **Voraussetzungen**

- **Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 AufenthG**  
Die Aufenthaltserlaubnis muss noch gültig und nach der Rechtsgrundlage § 4 Abs. 5 AufenthG (oder: § 4 Abs. 5 alte Fassung Aufenthaltsgesetz) erteilt worden sein. Die Rechtsgrundlage ist auf der Aufenthaltserlaubnis (Karte des elektronischen Aufenthaltstitels oder Etikett im Pass) aufgedruckt.
- **Hauptwohnsitz in Berlin**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>)
- **Persönliche Vorsprache mit Termin**
  - Bitte wenden Sie sich für einen Termin über das Kontaktformular an das zuständige Referat M 3 im LEA (siehe Abschnitt "Weiterführende Informationen").
  - Schicken Sie die Terminanfrage bitte möglichst 8 Wochen vor Ablauf des aktuellen Aufenthaltstitels.

## **Erforderliche Unterlagen**

- **Gültiger Pass**

- **1 aktuelles biometrisches Passfoto**
    - Ab dem 01.05.2025 dürfen biometrische Passfotos grundsätzlich nur noch direkt in den Behörden oder in Fotostudios digital erstellt und auf einem gesicherten elektronischen Weg übermittelt werden.
    - Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Ihrem Termin auf der Website des Landesamtes für Einwanderung (siehe unter „Weiterführende Informationen“) über den jeweils aktuellen Stand.
  - **Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind:**
    - Arbeitgeberbescheinigung**  
Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer des ungekündigten Arbeitsverhältnisses  
(Nicht älter als 14 Tage)
  - **Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind: Nachweise über den Netto-Verdienst**  
für die letzten 6 Monate im Original
  - **Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind: Versicherungsverlauf**  
Versicherungsverlauf der Krankenkasse oder der Deutschen Rentenversicherung
  - **Nachweis über Hauptwohnsitz in Berlin**
    - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)
  - oder**
    - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters
- Mehr zum Thema im Abschnitt „Weiterführende Informationen“

## Gebühren

- 37,00 Euro: Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr
- 22,80 Euro: Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr
- Keine: bei Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz

Für die Erstellung eines digitalen Passfotos am Selbstbedienungsterminal vor Ort:  
6,00 Euro

## Rechtsgrundlagen

- **Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 4 Abs. 2**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_4.html))
- **Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei vom 19.09.1980**  
(<https://www.migrationsrecht.net/kommentar-arb1-80-assoziationsratsbeschluss-ewg-tuerkei-arb-1/80.html>)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Nach der Vorsprache mit Termin dauert es ungefähr 4 Wochen, bis die Aufenthaltserlaubnis als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt ist und abgeholt werden kann.

## Weiterführende Informationen

- **Kontaktformulare für die Vereinbarung eines Termins im Referat M 3 (Landesamt für Einwanderung)**

(<https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt/formular.1601754.php>)

- **Digitale Fotos für Aufenthaltsdokumente ab 01.05.2025 (Landesamt für Einwanderung)**

(<https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/aktuelles/artikel.1541531.php>)

- **Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung)**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>)

- **Einzugsbestätigung des Vermieters (Muster)**

([https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/\\_assets/mdb-f402544-20161102\\_wohnungsgeberbestaetigung.pdf](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnungsgeberbestaetigung.pdf))

## **Hinweise zur Zuständigkeit**

Die Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Einwanderung (LEA) am Standort Friedrich-Krause-Ufer in Anspruch genommen werden.